

# Regierungsratsbeschluss

vom

10. November 2025

Nr.

2025/1864

## **Projekt «Durchgehende Fallführung und Potenzialabklärung» im Rahmen des integralen Integrationsmodells IIM Implementierungsphase 2026 – 2027 - Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ): Beschluss der IIZ-Leitung**

---

### **1. Ausgangslage**

Das Leitungsgremium der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ-Leitung; vgl. §§ 35<sup>ter</sup> f. Sozialverordnung [SV; BGS 831.2]) bestehend aus dem Regierungsrat, Vertretungen des Verbands der Solothurner Einwohnergemeinden und Vertretungen der Arbeitgeberverbände hat an seiner Sitzung vom 28. Oktober 2025 beschlossen, dass in allen 13 Sozialregionen harmonisierte Fallführungsprozesse mit Potenzialabklärung eingeführt werden sollen. Dies bedeutet den Abschluss des im Rahmen des integralen Integrationsmodells [IIM] geführten Teilprojekts «Durchgehende Fallführung und Potenzialabklärung». Ebenfalls wurde beschlossen, dass die Anwendung und Wirkung der harmonisierten Fallführungsprozesse und der neuen Instrumente gegen Ende der von 2026 bis 2027 dauernden Einführungsphase evaluiert und bei Bedarf angepasst werden. Mit dem vorliegenden Regierungsratsbeschluss wird der Beschluss der IIZ-Leitung vom 28. Oktober 2025 in formeller Hinsicht umgesetzt.

### **2. Erwägungen**

#### **2.1 Vorgeschiede**

In Zusammenhang mit dem Teilprojekt «Durchgehende Fallführung und Potenzialabklärung» sind bereits folgende Regierungsratsbeschlüsse ergangen:

- Mit RRB Nr. 2018/2026 vom 18. Dezember 2018 genehmigte der Regierungsrat das kantonale Integrale Integrationsmodell (IIM). Die durchgehende Fallführung und Potenzialabklärung bildet darin den zentralen Baustein zur Umsetzung der Bundesvorgaben im Bereich Fallführung und Potenzialabklärung. Gleichzeitig wurden damit Grundlagen für eine einheitliche und zeitgemäss sozialhilferechtliche Integrationspraxis geschaffen.
- Mit RRB Nr. 2019/1424 vom 17. September 2019 beschloss der Regierungsrat zuhanden des Staatssekretariats für Migration SEM das Umsetzungskonzept des Kantons Solothurn zur Integrationsagenda Schweiz (IAS), das vollständig auf dem bereits beschlossenen IIM basiert.
- Mit RRB Nr. 2023/579 vom 4. April 2023 genehmigte der Regierungsrat das inhaltliche Konzept zur harmonisierten durchgehenden Fallführung (damals «Soll-Prozess Regelsozialhilfe und Asylsozialhilfe»). Die zweijährige Pilotphase in fünf Sozialregionen dauerte von Oktober 2023 bis Ende September 2025.
- Mit RRB Nr. 2023/580 vom 4. April 2023 beschloss der Regierungsrat die Testphase für das Teilprojekt Potenzialabklärung von Oktober 2023 bis Ende September 2025.

- Mit RRB Nr. 2025/1559 vom 23. September 2025 beschloss der Regierungsrat die Verwendung der Bundesmittel aus der Integrationspauschale (IP) – gestützt auf die Programmvereinbarungen mit dem SEM (KIP 2 [2018–2021] genehmigt mit RRB Nr. 2017/2160 und KIP 2<sup>bis</sup> [2022/2023] genehmigt mit RRB Nr. 2021/1712) sowie auf die Finanzplanung Integrationspauschale aus dem KIP 2 zu den Umsetzungsmassnahmen des Integralen Integrationsmodells (genehmigt mit RRB Nr. 2023/2057) – für die Implementierung bzw. Einführung der Elemente der durchgehenden Fallführung und der Potenzialabklärung.

## 2.2 Separat geführte Projekte

Das Teilprojekt «Durchgehende Fallführung und Potenzialabklärung» hat zwei Unterprojekte, die als separate Projekte weitergeführt werden:

- Projekt «Potenzialabklärung»: Die Genehmigung des Konzepts über die erweiterte Potenzialabklärung gemäss IAS, innerkantonal als «vertiefte Potenzialerfassung» (vPe) bezeichnet, erfolgt mit separatem Beschluss.
- Projekt «Cockpit»: Für die Verbesserung der interinstitutionellen Zusammenarbeit auf Fallebene ist eine digitale Datenaustauschplattform (DAP) vorgesehen. Die Umsetzung wurde vom Regierungsrat mit der submissionsrechtlichen Auftragsvergabe an einen Drittanbieter bereits beschlossen (vgl. RRB Nr. 2025/1660 vom 21. Oktober 2025).

## 2.3 Evaluation der Pilotphase zur durchgehenden Fallführung

Die Ergebnisse der Pilotphase zur durchgehenden Fallführung (vgl. Ziff. 2.1 Vorgeschichte) liegen in Form eines Evaluationsberichts (vgl. Beilage) vor. Dieser bestätigt im Wesentlichen folgende Punkte:

- Fachliche Wirkung: Die Harmonisierung der Fallführungsprozesse führt zu mehr Transparenz, Vergleichbarkeit und Verbindlichkeit im Vollzug der Sozialhilfe und Integrationsförderung. Einheitliche Verfahren und Instrumente stärken die fachlichen Standards und gewährleisten eine konsistente Anwendung in allen Sozialregionen. Dadurch wird die Qualität der Fallarbeit erhöht und die Chancengleichheit für die betroffenen Personen verbessert.
- Kundennutzen: Klientinnen und Klienten profitieren von nachvollziehbaren Prozessen und einer professionellen Zuweisung in geeignete Integrationsangebote. Die einheitliche Fallführung fördert realistische Zielsetzungen und unterstützt eine nachhaltige Ablösung von der Sozialhilfe.
- Behördlicher Nutzen: Die Sozialregionen erhalten eine verbesserte Grundlage zur Fallsteuerung, was gezielte Ressourcenplanung und Effizienzgewinne ermöglicht. Einheitliche Prozesse, standardisierte Instrumente und gemeinsame Schulungen reduzieren den Administrationsaufwand, erleichtern den Erfahrungsaustausch und fördern eine wirkungsorientierte Steuerung.
- Finanzielle Perspektive: Kurzfristig entstehen Mehrkosten für die Einführung der harmonisierten Strukturen, insbesondere für Schulungen, Anpassungen der Abläufe und zusätzliche Ressourcen. Mittelfristig wird jedoch mit Effizienzgewinnen und Einsparungen gerechnet, da gezieltere Integrationsmassnahmen die Bezugsdauer der Sozialhilfe verkürzen können. Synergien zwischen den Sozialregionen und geringere Einarbeitungskosten tragen zusätzlich zur Wirtschaftlichkeit bei.

## 2.4 Konsultationen

Folgende Gremien wurden im Herbst 2025 zur Einführung der harmonisierten durchgehenden Fallführung und Potenzialabklärung konsultiert und haben sich folgendermassen vernehmen lassen:

- Solothurner Sozialkonferenz (SoSoz): Die Leitungskonferenz der Solothurner Sozialregionen, die das Unterprojekt zur Erarbeitung der neuen harmonisierten Fallführungsprozesse im Rahmen der IIZ geleitet bzw. in vielen Unterarbeitsgruppen massgeblich mitgewirkt hat, empfiehlt einstimmig die vollständige Einführung und Umsetzung der entwickelten Prozesse und Instrumente sowie der getesteten Massnahmen. Die SoSoz empfiehlt, die neuen Prozesse nach der zweijährigen Einführungsphase nochmals zu evaluieren und bei Bedarf an die Bedürfnisse der Praxis anzupassen.
- Sozialpräsidienkonferenz: Die Sozialpräsidienkonferenz anerkennt den Nutzen und die Notwendigkeit einer kantonsweiten Harmonisierung. Kritisch gesehen werden allfällige zusätzlichen Ressourcen, die aufgrund neuer Instrumente für eine harmonisierte Fallführung notwendig werden könnten. Sie unterstreicht die Wichtigkeit, die positiven Wirkungen (weniger Fälle, kürzere Unterstützungsduer, bessere Integration) sichtbar zu machen. Deshalb wird eine zweijährige Einführungsphase mit abschliessender Evaluation beantragt.
- Vorstand Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG): Der VSEG stimmt unter Würdigung der Projekt- und Pilotarbeit dem Antrag der Sozialpräsidienkonferenz einstimmig zu. Er betont zusätzlich die hohen Erwartungen bezüglich Effizienz- und Wirkungssteigerung (Erhöhung der Ablösequote), welche mit der erneuten Evaluation nach der zweijährigen Einführungsphase zu belegen sind (diese Erwartungen werden auch durch die Arbeitgeberverbände explizit zum Ausdruck gebracht). Hierzu braucht es u.a. Konkretisierungen in der Segmentierung bezüglich Ressourcenbedarf. Als weiteres zentrales Anliegen unterstreicht der VSEG, dass mit den Mitteln der Einführungspauschale nicht primär neue Stellen zu schaffen seien. Vielmehr solle die Einführungsphase von den Sozialregionen zur Prozessoptimierung genutzt werden.
- Zuständiger Projektausschuss des IIZ-Entwicklungs- und Koordinationsgremiums (IIZ-EKG): Dieser befürwortet die flächendeckende und konsequente Einführung einstimmig. Er weist darauf hin, dass die volle Wirkung erst nach einer längeren Laufzeit sichtbar wird, anerkennt jedoch den Nutzen einer Evaluation nach der Einführungsphase, um den grundlegenden Systemwechsel nachvollziehbar zu machen.

## 2.5 Vorgehen zur Einführung der durchgehenden Fallführung

### 2.5.1 Einführungsphase 2026–2027

Die Einführungsphase dient dazu, die harmonisierten Fallführungsprozesse und die Potenzialabklärung kantonsweit verbindlich einzuführen, dabei Erfahrungen zu sammeln und anschliessend die Anwendung und Wirkung zu überprüfen. Auf die Wichtigkeit und Bedeutung sowie die Herausforderungen und Chancen einer geplanten und geführten Einführung wurde bereits in RRB Nr. 2025/2559 eingegangen. Elemente der Einführungsphase sind:

- Umsetzungskonzept: Es wird ein kantonales Umsetzungskonzept erarbeitet, welches Aufbau, Zeitplan, Verantwortlichkeiten und Instrumente der Einführung festhält.
- Steuerungskonzept: Ein begleitendes Steuerungskonzept stellt sicher, dass die Umsetzung kantonsweit koordiniert und nach einheitlichen Standards erfolgt.

- Fachtagung: Eine kantonale Fachtagung soll die Sozialregionen, Fachstellen und Partnerorganisationen über den Inhalt und den Prozess der Einführung informieren und die übergreifende Zusammenarbeit und Koordination ermöglichen.
- Schulungen: Sozialarbeitende und Leitungen in den Sozialregionen werden geschult, um die neuen Verfahren anwenden zu können und eine einheitliche Umsetzung sicherzustellen.
- Organisationsberatung: Die Sozialregionen können bei Bedarf Organisationsberatung in Anspruch nehmen, um interne Prozesse und Schnittstellen an die neuen Vorgaben anzupassen.
- Evaluation der Einführungsphase: Die Anwendung und Wirkung der harmonisierten Fallführungsprozesse und der neuen Instrumente werden nach der Einführungsphase nochmals evaluiert und bei Bedarf der Praxis angepasst.

Für eine erfolgreiche Einführung und Zielerreichung nehmen die Trägerschaften und Leitungen der Sozialregionen eine Schlüsselrolle ein. Nur wenn sie ihre Führungsverantwortung wahrnehmen und die Implementierung der harmonisierten Fallführungsprozesse und die Anwendung der neuen Instrumente sicherstellen, kann die Harmonisierung nachhaltig umgesetzt werden.

## 2.5.2 Einführungsfinanzierung

Die Finanzierung der Mehraufwände<sup>1)</sup> der Sozialregionen während der Einführungsphase erfolgt über Bundesbeiträge aus der Integrationspauschale. Finanziert werden u.a. Prozessoptimierungsmassnahmen, zusätzliche Personalressourcen für Fallführung und Potenzialabklärungen, Schulungen, Tagungskosten. Die Verwendung der Bundesmittel wurde bereits mit RRB Nr. 2025/1559 beschlossen.

Die Gesamtkosten des IIM-Teilprojekts «Durchgehende Fallführung und Potenzialabklärung» belaufen sich für die Jahre 2026 bis 2027 auf Franken 8'311'680. Der Mitteleinsatz ist wie folgt:

[in CHF]	2026	2027	Total
Durchgehende Fallführung (Einführungspauschale)	3'460'840	3'350'840	6'811'680
Potenzialabklärung	750'000	750'000	1'500'000
<b>Total</b>	<b>4'210'840</b>	<b>4'100'840</b>	<b>8'311'680</b>

Gegenüber der Finanzplanung, welche mit RRB Nr. 2025/1559 genehmigt wurde, ergibt sich für die hier berechneten definitiven Einführungskosten ein Mehraufwand von Franken 1'330'480. Davon entfallen Franken 90'480 auf die Einführungspauschalen, die erst im Hinblick auf den vorliegenden Beschluss abschliessend berechnet werden konnten. Bei der Umsetzung der vertieften Potenzialerfassung wird mit voraussichtlichen Mehrkosten von Franken 950'000 gerechnet, da eine bisher einkalkulierte Kostenbeteiligung im Rahmen des KVG wegfällt.

Nicht verwendete Mittel unterliegen der Rückerstattung an den Bund, soweit die Voraussetzungen dafür gegeben sind (vgl. RRB Nr. 2025/1559).

<sup>1)</sup> Bei den Mehraufwendungen handelt es sich um einmalige Einführungskosten, die beim Übergang vom bisherigen zum neuen System entstehen. Da die organisatorischen und prozessualen Voraussetzungen je nach Sozialregion unterschiedlich sind, fallen die Aufwände in unterschiedlichem Umfang an. Zur Vereinfachung wurde der Umsetzungsaufwand – analog zur Pilotphase – auf Basis der Dossierzahlen pro Sozialregion berechnet. Die Vergütung erfolgt pauschal, sofern die Sozialregionen die Voraussetzungen und Vorgaben für die Umsetzung erfüllen.

### 2.5.3 Regelbetrieb ab 2028

Nach Abschluss der Einführungsphase (2026–2027) gehen die harmonisierten Fallführungsprozesse und die Potenzialabklärung in den Regelbetrieb über. Im Regelbetrieb gelten folgende Zuständigkeiten und Finanzierungsgrundsätze:

- Fachliche und operative Zuständigkeit: Die Sozialregionen sind für die fachgerechte Anwendung der harmonisierten Fallführungsprozesse und Instrumente verantwortlich. Sie gewährleisten, dass die Abläufe gemäss den neuen, kantonsweit geltenden Standards umgesetzt werden. Überprüft wird dies von der Aufsichtsbehörde im Amt für Gesellschaft und Soziales.
- Steuerung und Koordination: Die Einwohnergemeinden, vertreten durch den VSEG, die Soziapräsidentenkonferenz bzw. die jeweiligen Trägerschaften, verantworten die kantonsweite Umsetzung und sorgen für Kohärenz zwischen den Sozialregionen. Sie gewährleisten die Einhaltung der im Einführungsprozess entwickelten Standards und stellen den fachlichen Austausch sicher.
- Strategisch-politische Steuerung: Das IIZ-Entwicklungs- und Koordinationsgremium übernimmt die strategisch-politische Steuerung des IIM. Sie überprüft periodisch Zielerreichung, Wirksamkeit und Weiterentwicklung des Modells; sie schafft die Grundlagen und Rahmenbedingungen für die kommunalen (operativen) Steuerorgane für die Durchsetzung der harmonisierten Fallführungsprozesse in den Sozialregionen.
- Finanzierung im Regelbetrieb: Ab dem Jahr 2028 erfolgt die Finanzierung der durchgehenden Fallführung und Potenzialabklärung im Rahmen der ordentlichen Sozialhilfefinanzierung der Gemeinden und Sozialregionen. Bundesmittel (insbesondere die Integrationspauschale) können nur noch insoweit eingesetzt werden, als sie für konkrete Aufgaben und Zielgruppen (vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge) nach Massgabe der einschlägigen Bundesgesetzgebung zur Verfügung stehen.

Diese Regelung stellt sicher, dass das IIM nach Abschluss der Einführung nachhaltig und rechtsverbindlich im kantonalen Sozialhilfesystem verankert ist.

### 2.5.4 Änderung Sozialgesetz

Die Einführung der neuen harmonisierten Fallführungsprozesse erfordert Anpassungen der bestehenden sozialhilferechtlichen Bestimmungen im Sozialgesetz (SG; BGS 831.1). Der entsprechende Gesetzgebungsprozess soll nach Abschluss der Einführungsphase und der anschliessenden Evaluation eingeleitet werden. Übergangsweise sollen die notwendigen Regelungen auf Verordnungsstufe geschaffen werden. Dafür ist im Sozialgesetz eine Kompetenzdelegationsnorm vorzusehen, welche dem Regierungsrat die Befugnis erteilt, die erforderlichen Bestimmungen in der Sozialverordnung (SV; BGS 831.2) zu erlassen.

Die Verordnungsbestimmungen regeln insbesondere die definierten Massnahmen sowie Finanzierungsaspekte. Der VSEG und die SoSoz sind von Beginn an in die konkrete Ausformulierung der Bestimmungen einzubeziehen. Dieses Vorgehen gewährleistet einerseits die flächendeckende und rechtsverbindliche Umsetzung der harmonisierten Prozesse und schafft andererseits Rechtssicherheit für die betroffenen Einwohnergemeinden und Sozialregionen bei der Anpassung ihrer organisatorischen Abläufe.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Vom Abschluss des Teilprojekts «Durchgehende Fallführung und Potenzialabklärung» und dem Evaluationsbericht zur Pilotphase «Harmonisierte Fallführung» wird Kenntnis genommen.
- 3.2 Der Regierungsrat dankt der eingesetzten Projektleitung, dem Projektausschuss sowie den verschiedenen Projekt- und Arbeitsgruppen für ihre mehrjährige, intensive und wichtige Arbeit für eine verbesserte und nachhaltigere Integrationsarbeit.
- 3.3 Die Einführung der harmonisierten durchgehenden Fallführung und der Potenzialabklärung wird gemäss Ziff. 1 der Erwägungen beschlossen.
- 3.4 Die Einwohnergemeinden, namentlich die Trägerschaften der Sozialregionen werden beauftragt, flächendeckend die entwickelten harmonisierten Fallführungsprozesse und die Instrumente in den jeweiligen Sozialregionen zu vollziehen bzw. anzuwenden.
- 3.5 Von der Einführungsplanung wird Kenntnis genommen. Die kantonalen und kommunalen Stellen werden beauftragt, die in der Planung vorgesehenen Aufgaben umzusetzen.
- 3.6 Das Amt für Gesellschaft und Soziales wird beauftragt, dem Regierungsrat Botschaft und Entwurf zur Änderung des Sozialgesetzes im Sinne der Erwägungen vorzulegen.
- 3.7 Für die Finanzierung der Einführungsphase 2026 und 2027 werden maximal Franken 8'311'680 aus Bundesmitteln (Integrationspauschale) bereitgestellt.
- 3.8 Das Amt für Gesellschaft und Soziales wird beauftragt, die Einführungspauschalen an die Sozialregionen nur dann auszuzahlen, wenn die Verwendung der Mittel zweckkonform ist bzw. die Umsetzung konzeptkonform erfolgt.
- 3.9 Die IIZ-Struktur wird als Steuerungsgremium während der Einführungsphase eingesetzt. Die Konstituierung in einem Ausschuss erfolgt durch Beschluss des IIZ-Entwicklungs- und Koordinationsgremiums.
- 3.10 Das Amt für Gesellschaft und Soziales wird beauftragt, dem Regierungsrat das Konzept zur definitiven Einführung der vertieften Potenzialerfassung bis 31.12.2026 vorzulegen.

Yves Derendinger  
Staatschreiber

### **Beilage**

Evaluationsbericht der Pilotphase der harmonisierten durchgehenden Fallführung. Bericht zu Handen des Projektausschusses des Projekts «Durchgehende Fallführung und Potenzialabklärung» des Kantons Solothurn.

**Verteiler**

Departement des Innern, Departementssekretariat; Rechtsdienst  
Amt für Gesellschaft und Soziales; STE, ETT, Admin (2025-033)  
Geschäftsstelle Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ); p.A. Amt für Gesellschaft und Soziales  
Aktuariat SOGEKO  
Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)